



**Auszug  
aus dem Protokoll des Gemeinderates Walterswil  
vom 08. Juni 2026**

**1 Reglement über die frühe Sprachförderung**

**Ausgangslage**

Im Kanton Solothurn sind die Gemeinden verpflichtet, bei Kindern im Vorschulalter, ihre Deutsch- und Sprachkenntnisse zu prüfen. Dies geschieht mittels Fragebogen. Nach erfolgtem Test werden Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen aufgefordert, sich sprachlich zu integrieren. Dies, um die zukünftige Chancengleichheit dieser Kinder zu verbessern.

**Antrag**

Der Gemeinderat Ressort Schule, Peter Hagmann, beantragt dem Gemeinderat, das vorliegende Reglement über die frühe Sprachförderung zuhanden der Rechnungsgemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 zu genehmigen.

Weiter beantragt er dem Gemeinderat die Genehmigung des Anhangs zum Reglement.

**Beschluss**

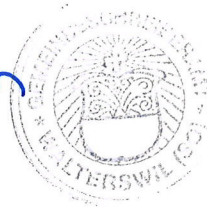
Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Reglement über die frühe Sprachförderung zuhanden der Rechnungsgemeindeversammlung vom 18. Juni 2026.

**PA:**

- Akten Gemeindeversammlung
- Finanzverwaltung
- Gemeindepräsidium

Für getreuen Protokollauszug namens des Gemeinderates

Marie-Louise Wilhelm  
Gemeindepräsidentin



Claudia Schilliger  
Gemeindeschreiberin



**Walterswil SO**

daheim am fusse des engelbergs

# **Reglement über die frühe Sprachförderung**

**2026**

**Einwohnergemeinde  
Walterswil SO**

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines -----	2
§ 1	Gegenstand -----	2
II.	Ziel-----	2
III.	Aufsicht-----	2
§ 2	Aufsicht-----	2
IV.	Feststellung des Sprachförderbedarfs -----	3
§ 3	Sprachstanderhebung-----	3
V.	Finanzierung -----	3
§ 4	Verfügter Besuch Sprachförderangebot-----	3
VI.	Ausgestaltung und Zuständigkeit-----	4
§ 5	Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten-----	4
§ 6	Prüfung der Angebote und Qualität-----	4
VII.	Schlussbestimmungen -----	4
§ 7	Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung -----	4
§ 8	Beschwerden -----	4
§ 9	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt-----	5
VIII.	Anhang zum Reglement über die frühe Sprachförderung -----	6

## Reglement über die frühe Sprachförderung

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 106bisbis Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) vom 16. Februar 1992:

### I. Allgemeines

#### § 1 *Gegenstand*

- 1 Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Walterswil.
- 2 Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
- 3 Die frühe Sprachförderung umfasst:
  - a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
  - b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas);
  - c) die kommunale Finanzierung des Angebots der frühen Sprachförderung.
- 4 Die Einwohnergemeinde Walterswil unterstützt den verfügbaren Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
- 5 Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

### II. Ziel

Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken. Dazu dient der Besuch von entsprechenden Organisationen (Spielgruppe/Kita).

### III. Aufsicht

#### § 2 *Aufsicht*

- 1 Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder –stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
- 2 Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder –stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.
- 3 Die Ansprechperson oder –stelle hat folgende Aufgaben:
  - a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der durchführenden Organisation der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);

- b) Ansprechperson für den Kanton;
  - c) pflegt den Kontakt zu den Fördereinrichtungen;
  - d) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
  - e) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung;
  - f) evaluiert und prüft die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung regelmässig, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
- 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

#### IV. Feststellung des Sprachförderbedarfs

##### § 3 Sprachstanderhebung

- 1 Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.
- 2 Die Ansprechperson oder –stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- 3 Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Verpflichtung «Verfügter Besuch» für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen ausgesprochen.
- 4 Die Einwohnergemeinde Walterswil gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs und für die Einhaltung des Angebotsbesuchs verwendet werden.
- 5 Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

#### V. Finanzierung

##### § 4 Verfügter Besuch Sprachförderangebot

- 1 Die Einwohnergemeinde Walterswil trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuches eines Sprachförderangebots an zwei Halbtagen in der Spielgruppe/Kita.
- 2 Zuständig für die Ausstellung der Verfügung ist die Ansprechperson oder –stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde Walterswil ausführen kann.
- 3 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind in einem Sprachförderangebot anzumelden.
- 4 Die Beitragszahlung erfolgt direkt an die Organisation (Spielgruppe/Kita).
- 5 Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder –stelle innerhalb von zwei Wochen.

## VI. Ausgestaltung und Zuständigkeit

### § 5 *Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten*

- 1 Für die Umsetzung der frühen Sprachförderung schliesst die Einwohnergemeinde Walterswil mit Organisationen Leistungsvereinbarungen ab, in welchen Anforderungen, Entschädigungen und weitere Verabredungen definiert sind.
- 2 Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

### § 6 *Prüfung der Angebote und Qualität*

- 1 Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
- 2 Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 7 *Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung*

- 1 In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder –stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.
- 2 Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 75 % aller möglichen Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.
- 4 Die Gemeinde kann einen Besuchsnachweis direkt bei der unterrichtenden Organisation (Spielgruppe/Kita) einfordern.
- 5 Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Gemeinde.

### § 8 *Beschwerden*

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

**§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01.08.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil beschlossen am 18. Juni 2026.

Marie-Louise Wilhelm  
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger  
Gemeindeschreiberin

## **VIII. Anhang zum Reglement über die frühe Sprachförderung**

### **Das Wichtigste zur frühen Sprachförderung**

Die frühe Sprachförderung ist im Kanton Solothurn ein kommunales Leistungsfeld. Es liegt damit in der Kompetenz der Gemeinden, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und sie tragen die Verantwortung für die rechtskonforme Umsetzung.

Die frühe Sprachförderung bezieht sich ausschliesslich auf die Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch. Zur Abklärung des Sprachförderbedarfs wird flächendeckend jährlich eine Sprachstanderhebung für Kinder 1,5 Jahre vor dem Kindergartenentritt durchgeführt. Der Kanton stellt dafür den Einwohnergemeinden einen Fragebogen der Universität Basel zur Verfügung. Die Sprachstanderhebung wird im ganzen Kanton über diesen Fragebogen durchgeführt. Die Sprachstanderhebung von Kindern im Erhebungsalter ist für die Erziehungsberechtigten und die Einwohnergemeinden kostenlos. Sie misst den Sprachstand auf Deutsch/Schweizerdeutsch.

Die Förderung findet gemäss Sozialgesetz durch einen Besuch an zwei Halbtagen an jeweils mindestens 2,5 Stunden in Form einer alltagsintegrierten und nicht-separativen Förderung in einer Spielgruppe oder Kita statt. Die Gemeinde ist verpflichtet, allen Kindern mit Sprachförderbedarf ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen.

Bei Kindern mit einem Sprachförderbedarf sieht das Sozialgesetz zwei Möglichkeiten vor, wie die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde erfolgen kann (Freiwilliger Besuch oder verfügter Besuch). Sie müssen eine der beiden Varianten wählen und dieses Vorgehen dann bei allen Kindern mit Sprachförderbedarf anwenden.

Die Gemeinde Walterswil hat sich für den «verfügten Besuch» entschieden.

Es erfolgt keine Auszahlung an die Eltern. Die Beitragszahlungen werden gemäss Einwilligung der Eltern (Formular der Gemeinde) direkt an die mit dem Auftrag des Sprachförderangebots betrauten Einrichtung vergütet.